

## Welche Pflichten obliegen Ausgesteuerten, die weiterhin beim RAV registriert bleiben wollen

### Antwort des Seco-Rechtsdienstes vom 27. März 2018

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 27. März 2018. Darin erkundigen Sie sich nach den Pflichten von älteren Erwerbslosen, die nach der Aussteuerung weiterhin die Dienstleistungen der RAV beanspruchen möchten. Sie fragen auch explizit nach den gesetzlichen Grundlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Nebst dem [Arbeitslosenversicherungsgesetz \(AVIG\)](#) und der dazugehörenden [Verordnung \(AVIV\)](#) ist für die RAV auch das [Arbeitsvermittlungsgesetz \(AVG\)](#) massgebend. Während das AVIG und das AVIV v. a. für Personen relevant ist, die einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, kommt das AVG bei den übrigen Personen zur Anwendung. **Somit gilt auch für ausgesteuerte Personen grundsätzlich das AVG. Demnach haben die öffentlichen Arbeitsvermittlungszentren bzw. die RAV ihre Dienste u. a. sämtlichen schweizerischen Stellensuchenden zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 26 AVG), wobei die Dienstleistungen v. a. darin bestehen, die Stellensuchenden bei der Stellensuche zu beraten (Art. 24 AVG).**

**Weil die Ausgesteuerten keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, bestehen für sie auch keine weitreichenden Pflichten.** So könnte denn auch keine Sanktion in Form von Einstelltagen auferlegt werden. Immerhin wird aber im Rahmen der Beratung zur Stellensuche eine Wiedereingliederungsstrategie ausgearbeitet. Auch bleiben die Daten der ausgesteuerten Personen, die weiterhin die Beratungsdienstleistungen des RAV beanspruchen möchten, im Informationssystem der RAV. Dies hingegen nur, sofern die ausgesteuerte Person den allfälligen Vorgaben der RAV bezüglich Wiedereingliederungsmöglichkeiten Folge leistet und mit den RAV in Kontakt bleibt. Sollte die ausgesteuerte Person diesen Vorgaben nicht nachkommen, wird sie durch das RAV schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass sie bei anhaltender Widerhandlung den Anspruch auf RAV-Dienstleistungen in Form von Beratung zur Stellensuche verliert. Sollte diese Mahnung unbeachtet bleiben bzw. die ausgesteuerte Person sich überhaupt nicht mehr melden, würde die Person vom RAV abgemeldet.

Vollständigkeitshalber weisen wir auf die allgemeinen Angaben zur Arbeitslosenversicherung hin, welche Sie unter -> [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) finden. Unter folgenden Links sind auch alle -> [Broschüren](#) und die -> [Kreisschreiben](#) abrufbar.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen und grüssen Sie freundlich.

**Christoph Thalmann, LL.M.**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung  
TCJD Juristischer Dienst  
Rechtliche Unterstützung Arbeitsmarkt